

**Gemeindegesetz
für die Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Grünwald
(Kindertageseinrichtungsgesetz)**

Die Gemeinde Grünwald erlässt auf Grund Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl 1998, Seite 796) zuletzt geändert mit Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl 2018, Seite 260) in Verbindung mit dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz vom 08.07.2005 (GVBl 2005, Seite 236) zuletzt geändert mit Gesetz vom 24.07.2018 (GVBl 2018, Seite 613) folgende

**Gemeindegesetz
für die Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Grünwald**

**§ 1
Grundsätzliches**

1. Die Gemeinde Grünwald betreibt gemeinnützig und ohne die Absicht, Gewinn zu erzielen, Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig. Die Kindertageseinrichtungen sind sozialpädagogische Einrichtungen mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag.
2. Gemeindliche Kindertageseinrichtungen sind:
 - a) die Kinderkrippe vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Eintritt in den Kindergarten,
 - b) die Kindergärten vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule,
 - c) die Horte für schulpflichtige Kinder von der Einschulung bis zum Ende ihrer Grundschulzeit.

**§ 2
Gesetzliche Grundlagen**

Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grünwald sind Einrichtungen nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG, in Kraft getreten am 08.07.2005) und AVBayKiBiG in Kraft getreten am 05.12.2005)

**§ 3
Personal**

Die Gemeinde Grünwald stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige pädagogisch qualifizierte Personal.

**§ 4
Gebühren**

Für die Gebührenerhebung erlässt die Gemeinde Grünwald eine eigene Gebührensatzung, gültig in der jeweiligen Fassung.

**§ 5
Elternbeiräte**

Zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger kann in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat eingerichtet werden.

**§ 6
Anmeldung**

1. Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten.
2. Die Anmeldung für den Besuch einer Kindertageseinrichtung soll nach vorheriger Terminabsprache zu den Öffnungszeiten der Einrichtungen erfolgen, spätestens am 30. April für das kommende Krippen-/ Kindergarten-/ Hortjahr. Anmeldungen zu einem späteren Termin sind möglich.
3. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben.
4. Nach Ziffer 2 zu spät eingegangene Anmeldungen finden nur bei freien Plätzen Anspruch auf Berücksichtigung in der Reihenfolge der Dringlichkeitsstufen.
5. Für Schüler aus der Mittagsbetreuung bietet die Schülertagesstätte LIFE während der Ferien eine Betreuung an. Die Platzvergabe erfolgt mit insgesamt 20 Plätzen in der Reihenfolge der Anmeldung und hat mindestens 4 Wochen vor Ferienbeginn zu erfolgen. Die schriftliche Anmeldung kann nur persönlich bei der Leitung des Hortes erfolgen.

**§ 7
Grundsätze für die Aufnahme
in eine Kindertageseinrichtung**

1. Die Aufnahme erfolgt vorrangig für Kinder, deren Erstwohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in Grünwald ist.
2. Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgt nach der Anzahl der verfügbaren Plätze.
3. Aufnahmemonate für die Kinderkrippen und die Kindergärten sind September, November, Februar, April und Juni.

Die Horte vergeben überwiegend zu Beginn des neuen Schuljahres die freien Plätze.

4. Sind nicht genügend freie Plätze in den Kindertageseinrichtungen verfügbar, wird eine Auswahl in der Reihenfolge nachstehender Dringlichkeitsstufen getroffen. Bei Vorliegen von Anmeldungen gleicher Dringlichkeit entscheidet das Datum der Anmeldung.
 - a) Kinder, die im darauf folgenden Schuljahr schulpflichtig werden (betrifft nur die Kindergärten).
 - b) Kinder, deren Mütter bzw. Väter alleinerziehend sind und zur Finanzierung des Lebensunterhaltes berufstätig sein müssen.
 - c) Kinder, deren Familie sich in einer Notlage befindet, oder deren besondere familiäre Verhältnisse dies

erfordern; diese Entscheidung hierüber trifft in Abwägung der Situation die Leitung der Einrichtung.

- d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen (ausgenommen § 11, Ziffer 2, Buchst. d).
 - e) Kinder, von denen bereits ein Geschwisterkind einen Kindertageseinrichtungsplatz hat.
 - f) In den Horten haben bei gleicher Dringlichkeit Kinder aus niedrigeren Klassen Vorrang vor Kindern höherer Klassen.
5. Gibt es für einen Platz mehrere Anmeldungen, ist demjenigen Vorrang zu geben, dessen Wohnung räumlich näher bei der jeweiligen Kindertageseinrichtung liegt.
 6. Die jeweilige Leitung der Kindertageseinrichtung ist berechtigt, entsprechende Nachweise zur Begründung der Dringlichkeit zu verlangen.
 7. Soll ein Kind vor Vollendung des 3. Lebensjahres einen Kindergarten besuchen, kann die Gemeinde dies in begründeten Ausnahmefällen ermöglichen.
 8. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder, die ihren Erstwohnsitz nicht oder nicht mehr in Grünwald haben, sondern in umliegenden Gemeinden, - jederzeit widerruflich – als Gastkinder in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Die Entscheidung über eine Aufnahme trifft die Gemeinde.
 9. Die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte sind zu wahrheitsgemäßen Angaben aller, für den Kindertageseinrichtungsbesuch und das Wohl des Kindes erforderlichen Auskünfte verpflichtet. Dies betrifft z. B. die Einnahme von Medikamenten, therapeutische Maßnahmen etc. Unrichtige oder fehlende Angaben können zur Kündigung des bereits zugeteilten Platzes führen.
 10. Vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung müssen die Personensorgeberechtigten Betreuungszeiten (Buchungszeiten) wählen. Diese gewählte Buchungszeit ist verpflichtend zu nutzen. Eine Veränderung ist während des Jahres möglich, immer zum 1. eines Monats. Über einen Antrag entscheidet jeweils die Leitung der Einrichtung.
 11. Bei Platzmangel werden Kinder, die längere Betreuungszeiten benötigen, bei der Aufnahme bevorzugt.

§ 8

Aufnahmeverfahren

1. Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder zum nächstmöglichen Zeitpunkt entscheidet die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Soweit das Einverständnis der Personensorgeberechtigten vorliegt, werden bei Vollbesetzung einer Einrichtung die Leitungen der anderen gemeindlichen Kindertageseinrichtungen über die Anmeldung informiert, mit dem Ziel einer möglichen Aufnahme. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt.

Im Übrigen besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung.

Die Personensorgeberechtigten erhalten eine schriftliche Platzzusage. Sollten sich diese binnen einer gesetzten Frist

nicht zurückmelden, wird der Platz anderweitig vergeben und die Anmeldung gilt als nichtig.

Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt unbefristet und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr. Eine Überprüfung der Fortdauer der Dringlichkeit findet bei Grünwalder Kindern grundsätzlich nicht statt. Die Dringlichkeit ist aber bei jedem Wechsel von der Krippe zum Kindergarten bzw. vom Kindergarten zum Hort erneut zu prüfen.

In den Kindertageseinrichtungen wird bei mangelnden Plätzen jährlich eine Dringlichkeitsüberprüfung vorgenommen.

Ein Nachweis über die Fortdauer der begründeten Aufnahme bei einem Gastkind ist jeweils zu Beginn des neuen Krippen-/Kindergarten-/Hortjahres unaufgefordert vorzulegen.

2. Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung nach den Dringlichkeitsstufen des § 7, innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe nach dem Datum der Anmeldung.
3. Bei einer Buchungszeit nach 12.00 Uhr ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.

§ 9

Besuchsregelung – Krankheitsmeldung

1. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. Die jeweiligen Buchungszeiten sind verpflichtend einzuhalten. Die Buchungszeiten sind zu ändern, wenn die Anwesenheitszeit des Kindes über eine Dauer von einem Monat von der Buchungszeit erheblich abweichen. Bei Abwesenheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
2. Die Personensorgeberechtigten der Kinder, welche einen Hort besuchen, haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf.
3. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, jegliche Änderungen der personenbezogenen Daten unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen.
4. Kinder und Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.

Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden,

a) wenn der begründete Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet,

b) wenn das Kind an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 ff des Infektionsschutzgesetzes leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist. In diesen Fällen ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen,

c) wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 ff des Infektionsschutzgesetzes leidet.

Die Kindertageseinrichtung behält sich vor, beim Auftreten von jeglichen ansteckenden Krankheiten bzw. beim Verdacht darauf, eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen, aus der sich ergibt, dass keine Ansteckungsgefahr (mehr) besteht. Hierfür müssen die Kosten von den Sorgeberechtigten getragen werden.

§ 10 Ausscheiden

1. Die Kündigung eines Kindertageseinrichtungsplatzes kann nur zum Ende eines Monats erfolgen.
2. Die Kündigung ist spätestens drei Wochen zum Monatsende durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
3. Für Kinder, die grundsätzlich ab dem nächsten Schuljahr die Schule besuchen können, muss die Entscheidung der Personensorgeberechtigten über die Einschulung spätestens bis zum 31. Mai der Leitung des Kindergartens schriftlich bekannt gegeben werden.
4. Das Kind scheidet aus durch Abmeldung, Ausschluss oder wenn es nicht mehr zum Nutzerkreis des jeweiligen Betreuungskreises gehört.

§ 11 Ausschluss

1. Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin in die Kindertageseinrichtung bzw. wird es bis zu diesem Zeitpunkt nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz anderweitig vergeben werden. Die Gebühr für den entsprechenden Monat wird trotzdem fällig.
2. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es über 2 Wochen unentschuldig fehlt, oder die Anwesenheitszeit des Kindes von der Buchungszeit über eine Dauer von einem Monat erheblich abweicht,
 - b) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind, insbesondere wenn wiederholt die vereinbarten Buchungszeiten nicht eingehalten werden,
 - c) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wird,
 - d) ein Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet und/oder die Förderung bzw. Betreuung der Kinder erheblich beeinträchtigt wird,
 - e) die Erziehungsberechtigten trotz Mahnungen ihren Zahlungsverpflichtungen innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) keine positive Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und den Eltern zum Wohle des Kindes zustande kommt.
3. Der Ausschluss ist unter Fristsetzung schriftlich anzudrohen.

§ 12 Öffnungszeiten und Ferienregelungen

1. In den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen können die Kinder zu folgenden Öffnungszeiten betreut werden:

a) Kinderkrippen:

| | |
|-----------|------------------|
| Mo. – Do. | 7.00 – 17.00 Uhr |
| Fr. | 7.00 - 16.00 Uhr |

b) Kindergärten

| | |
|-----------|------------------|
| Mo. - Do. | 7.00 – 17.00 Uhr |
| Fr. | 7.00 - 16.00 Uhr |

Bring- und Abholzeiten sind in den Kinderkrippen und in den Kindergärten jeweils in der ersten ganzen und letzten halben Stunde der Buchungszeit.

In den Krippen und Kindergärten ist eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden bezogen auf eine 5-Tage-Woche zu buchen. In begründeten Fällen kann von dieser Vorgabe abgewichen werden. Die Buchungszeiten müssen die tägliche pädagogische Kernzeit von 9.00 bis 11.30 Uhr einschließen und die Kernzeit ist frei von Bring- und Holzeiten.

Für die Buchung sind Urlaubs- oder Krankheitszeiten ohne Relevanz.

c)

1. Horte (ohne Kinderhaus Max)

| | |
|-----------|-----------------|
| Mo. - Do. | 11.15-18.00 Uhr |
| Fr. | 11.15-17.00 Uhr |

Während der Schulferien sind die Horte zwischen 7.00 und 18.00 Uhr, bzw. am Freitag bis 17.00 Uhr geöffnet.

Es gilt eine tägliche pädagogische Kernzeit (Montag – Freitag) von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Die Kernzeit ist frei von Bring- und Holzeiten.

Für einen Betreuungsplatz in diesen Einrichtungen muss an mindestens drei Tagen pro Woche gebucht werden. An allen gebuchten Tagen muss die Buchungszeit die pädagogische Kernzeit beinhalten.

2. Hortgruppe Kinderhaus Max

| | |
|-----------|-----------------|
| Mo. - Do. | 11.15-17.00 Uhr |
| Fr. | 11.15-16.00 Uhr |

Während der Schulferien ist die Hortgruppe zwischen 7.00 und 17.00 Uhr, bzw. am Freitag bis 16.00 Uhr geöffnet.

Die Buchungszeiten müssen die tägliche pädagogische Kernzeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr einschließen. Die Kernzeit ist frei von Bring- und Holzeiten.

Für einen Betreuungsplatz in dieser Einrichtung muss an fünf Tagen pro Woche gebucht werden. In begründeten Fällen kann von dieser Vorgabe abgewichen werden.

2. Die Kindergärten und die Krippen sind im Sommer 3 Wochen geschlossen. Die Bekanntgabe dieser Zeiten erfolgt durch den Schließzeitenbrief der Gemeinde Grünwald.
3. Die Horte sind im Sommer 3 Wochen geschlossen. Die Bekanntgabe dieser Zeiten erfolgt durch den Schließzeitenbrief der Gemeinde Grünwald.

Längere Buchungszeiten während der Ferien in den Horten werden extra berechnet.

4. Für Schulkinder aus der Mittagsbetreuung werden in den Ferien 20 Plätze in der Schülertagesstätte LIFE angeboten. Die Mindestbuchungszeit beträgt eine Woche.
5. In den Weihnachtsferien vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Januar sind alle Kindertageseinrichtungen geschlossen, ebenso an gesetzlichen Feiertagen.
6. Wird eine Kindertageseinrichtung auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen oder ein Notdienst angeboten, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Kostenerstattung.
7. Das Betriebsjahr einer Kindertageseinrichtung dauert vom 01.09. bis 31.08. eines folgenden Jahres.

§ 13 Umbuchung

1. Eine Umbuchung der Betreuungszeit im Laufe eines Kindergartenjahres kann grundsätzlich jeweils zum 01. September, 01. November, 01. Februar, 01. April und 01. Juni vorgenommen werden.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

1. Die Personenberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.
2. Für Wegeunfälle besteht im Rahmen der bestehenden Unfallversicherungen Versicherungsschutz.
3. Die Kinder der Kindertageseinrichtungen sind während ihres Aufenthalts und bei Ausflügen gemäß den gesetzlichen und versicherungsrechtlichen Bestimmungen unfallversichert.

§ 15 Haftung

1. Die Gemeinde haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen.
2. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.

§ 16 Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten ist nach Einwilligung zulässig, wenn dies zur Erfüllung einer Aufgabe oder für eine Förderung nach dem BayKiBiG erforderlich ist.

§ 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gemeindefassung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Grünwald vom 01.01.2019 außer Kraft.